

An das
Landesgericht Salzburg
zH Fr. Mag. Christine Ausserhofer
Richterin
Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9 Cg 5/18p-50

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
770/2020/GB/VR
Mag. Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
25.11.2020

9 Cg 5/18p - 50 Erhebung zum Handelsbrauch bei Transportunternehmen zur Beauftragung bei grenzüberschreitenden Versandverfahren; WKÖ-Gutachten

Sehr geehrte Frau Mag. Ausserhofer,

zu oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs abzugeben.

Das Umfrageverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Befragt wurden Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister schwerpunktmäßig den Berufszweigen

- Spedition, eingeschränkt auf ÖNACE 52.29-0 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr“ oder
- konzessionierte Unternehmungen - grenzüberschreitend, eingeschränkt auf ÖNACE 49.41.-0 „Güterbeförderung im Straßenverkehr“

angehören.

Daraus wurde eine Stichprobe von 554 Unternehmen gezogen, die im Anschreiben nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, die Antworten nach eigener Kenntnis und Erfahrung, also ohne weitere Rückfragen und die Einholung von Erkundigungen, zu geben.

Auftragsgemäß wurden folgende Fragen gestellt:

1. Sind Sie im Bereich des Transportwesens grenzüberschreitend tätig und dabei mit der Abwicklung von Zollverfahren befasst? Ja/Nein
2. Bestand im Zeitpunkt 12.11.2015 ein Handelsbrauch dahingehend, dass die Fahrer von LKW-Unternehmen insbesondere als bevollmächtigt galten, T-Verfahren für den jeweiligen Dienstgeber zu initiieren, und zwar ohne vorherige Kontaktaufnahme zwischen dem Transportunternehmen und dem auf Grenz- und Zollabfertigungen spezialisierten Unternehmen und ohne vorherige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Transportunternehmens? Ja/Nein

152 Unternehmen sandten den ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück, was eine zufriedenstellende Rücklaufquote von rund 27% ergibt. Höhere Quoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht.

45 Unternehmen gaben an, im Bereich des Transportwesens grenzüberschreitend tätig und dabei mit der Abwicklung von Zollverfahren befasst zu sein; das entspricht rund 30% der Respondenten. Davon antworteten lediglich 9 Firmen (~20%) auf die Frage nach dem Bestehen eines Handelsbrauchs mit „Ja“.

Die WKÖ erachtet das Bestehen eines Handelsbrauchs dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel zustimmen. Beträgt die Zustimmung weniger als zwei Drittel, ist ein Handelsbrauch nicht feststellbar; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war. Dass ein Handelsbrauch nicht besteht, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Bei einer nach statistischen Grundsätzen zulässigen Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% und der daraus resultierenden Schwankungsbreite kann eindeutig keine Zwei-Drittel-Mehrheit zur Frage festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt 12.11.2015 ein Handelsbrauch dahingehend bestand, dass LKW-Fahrer von Transportunternehmen als bevollmächtigt galten, T-Verfahren für ihren jeweiligen Dienstgeber zu initiieren ohne vorherige Kontaktaufnahme zwischen dem Transportunternehmen und dem auf Grenz- und Zollabfertigungen spezialisierten Unternehmen. Da auch weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind, kommt die Wirtschaftskammer Österreich zu dem Schluss, dass zum Gegenstand des Umfrageverfahrens **kein Handelsbrauch** bestand.

Nähere Details können dem beigelegten Ergebnisbericht entnommen werden.

Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung und ersuchen das Gericht, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin